

# Homosexuelle im Iran

## Homosexualität in der iranischen Gesellschaft

Homosexualität ist ein Tabuthema im Iran. Kennzeichnend dafür ist die Aussage von Präsident Ahmadinejad in einer Rede an der Columbia Universität in New York am 24. September 2007, wo er behauptete, es gebe keine Homosexuellen im Iran.

Ein Tabuthema ist Homosexualität, weil sie als „unislamisches Verhalten“, das der göttlichen Ordnung zuwiderläuft, angesehen wird. Im islamischen Strafrecht des Iran wird sie daher als schweres Verbrechen eingestuft und mit Sanktionen von Auspeitschung bis hin zur Todesstrafe belegt.

Homosexuelle Handlungen sind in der iranischen Gesellschaft verpönt, und es ist nicht möglich, dafür Verständnis zu äußern. Daher versuchen Homosexuelle im Iran meist, ihre sexuelle Orientierung zu verbergen, oft auch vor ihrer Familie und Freunden, die dies als Schande ansehen könnten. Das Bekanntwerden homosexueller Handlungen kann zu Verbrechen im Namen der Familienehre führen. amnesty international hat wiederholt Informationen über Menschen bekommen, die deshalb von ihrer eigenen Familie bedroht oder bereits angegriffen wurden.

Trotz der öffentlichen Repression ist ein iranisches Netzwerk von Schwulen, Lesben und Bisexuellen im Untergrund entstanden. Allerdings operiert die Persian Gay and Lesbian Organisation PGLO (die sich seit 2006 „Iranian Queer Organization“ nennt) vor allem aus dem Exil heraus. Über das Internet sind die im Iran lebenden Personen jedoch untereinander vernetzt, auch wenn sie sich aus Sicherheitsgründen z.T. nicht persönlich treffen. Es gibt aber auch im Iran Treffpunkte in Cafés, Restaurants oder in Parks, wie eine Reportage des kanadischen öffentlich-rechtlichen Fernsehens zeigte.

## Staatliche Verfolgung von Homosexualität

Die Existenz von Homosexualität im Iran zu leugnen, wie es Präsident Ahmadinejad tat, ist ein extremer Standpunkt. Im Iran wird im allgemeinen zugegeben, dass es Homosexualität und Treffpunkte von Homosexuellen gibt, die in der Szene bekannt sind. Wenn sexuelle Handlungen zwischen ihnen im Geheimen und in gegenseitiger Zustimmung stattfinden, wird das nicht immer verfolgt. Sollte die sexuelle Orientierung jedoch zufällig auffallen, z.B. bei der Auflösung einer privaten Feier, oder öffentlichen Ausdruck finden, z.B. im Auflegen von Make-Up oder Händchenhalten, oder sollte es zu einer Anzeige kommen, z.B. durch Nachbarn oder durch eine Person, die sich als Opfer sexueller Handlungen fühlt, sind gravierende Sanktionen zu befürchten.

Dieses Risiko hat unter der Regierung Ahmadinejad zugenommen. Es kommt verstärkt zu Kampagnen zur Durchsetzung der islamischen Moral. Seit der Islamischen Revolution werden diese auch von Sittenwächtern wie den Basidj-Milizen durchgeführt, die als Hilfstruppen der Revolutionsgarden agieren. Sie ahnden „unsittliches Verhalten“ in der Öffentlichkeit und haben dabei offenbar völlig freie Hand. Häufig schlagen und verhaften sie willkürlich Personen. Am 14. April 2007 hob der Oberste Gerichtshof Irans die Schuldsprüche wegen Mordes gegen sechs Basiji auf, die 2002 fünf Personen getötet hatten, die sie als „moralisch verdorben“ eingestuft hatten.

Ende 2004, so berichtet „Human Rights Watch“, hätten die iranischen Justizbehörden eine „Sonderschutzabteilung“ ins Leben gerufen, die Freiwillige ermächtigt, Wohngebiete, Moscheen, Büros und öffentliche Plätze, auf denen Menschen sich begegnen, auf „Sittlichkeitsdelikte“ hin zu überwachen. HRW folgert, dass diese Maßnahme einen Überwachungsmechanismus schaffe, der zur Verfolgung von Bürgern wegen ihres Tuns in ihrer Privatsphäre führe. Einvernehmliche homosexuelle Handlungen wird man auch dazu zählen müssen.

Wie empfindlich staatliche Stellen auf das Thema reagieren, zeigt auch das Verbot der iranischen Zeitung „Sharq“. Die Zeitung hatte die in Kanada lebende iranische Dichterin Saqi Qahreman am 4. August 2007 interviewt. Zwei Tage später wurde die Zeitung verboten. Grund: Qahreman sei eine Lesbe.

## **Homosexualität im iranischen Strafrecht**

Typisch für das schiitische Recht ist, dass Homosexualität und lesbische Liebe als hadd-Delikte (also als Verstöße gegen die göttliche Ordnung) gelten, was im sunnitischen Recht zumindest umstritten ist. Mehrere Artikel des iranischen Strafgesetzbuches (108 – 134, siehe Anhang) befassen sich mit sexuellen Handlungen zwischen Personen desselben Geschlechts.

Das Gesetz unterscheidet deutlich zwischen männlicher und weiblicher Homosexualität. Geschlechtsverkehr („*Lavat*“) unter Männern wird mit dem Tode bestraft. Ausnahmen gibt es für Minderjährige (wobei diesen auch Peitschenhiebe drohen, sofern sie aus freien Stücken gehandelt haben) sowie für diejenigen, die zum Sex genötigt wurden. Auch das Reiben des Penis an den Oberschenkeln („*tafkhez*“) des Partners wird mit 100 Peitschenhieben (für beide Beteiligte) bestraft, beim vierten Vergehen ebenfalls mit dem Tode, falls die drei vorigen Male schon geahndet worden waren. Ist der aktive Partner beim Tafkhez Nicht-Moslem, der Passive Moslem, dann wird der aktive Partner schon beim ersten Mal mit dem Tode bestraft. Auch Küssen „mit Lust“ und das gemeinsame nackte Liegen unter einer Decke werden mit Auspeitschung geahndet.

Bei der männlichen Homosexualität wird zwischen aktivem und passivem Teil unterschieden, bei der weiblichen Homosexualität wird die Unterscheidung ausdrücklich ausgeschlossen. Für sexuelle Handlungen unter Frauen („*mosahegeh*“) sieht das Strafgesetzbuch 100 Peitschenhiebe vor, im Wiederholungsfalle bei der vierten Verurteilung ebenfalls die Todesstrafe. Auch Frauen droht für das nackte Zusammenliegen unter einer Decke die Auspeitschung.

Die Beweishürden sind (in der Theorie) relativ hoch. So müssen die Aussagen von vier männlichen Augenzeugen vorliegen, und auch die Falschaussage ist strafbewehrt. Allerdings kann der Beweis auch über ein Geständnis geführt werden, sofern der Geständige volljährig und im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte ist. Zwar verlangt das Gesetz die Freiwilligkeit des Geständnisses. In einem Land, in dem aber Folter, unfaire Gerichtsverfahren sowie augenscheinlich erzwungene öffentliche Geständnisse weit verbreitet sind, muss eine solche Freiwilligkeit natürlich hinterfragt werden.

## **Beispiele für Menschenrechtsverletzungen wegen sexueller Orientierung im Iran**

Wie viele Menschen im Iran tatsächlich wegen den o.g. Strafrechtsbestimmungen belangt werden, lässt sich kaum feststellen. Menschenrechtsorganisationen ist es in der Regel nicht möglich, auf legalem Wege vor Ort zu recherchieren. Presseberichte sind häufig ungenau oder widersprechen sich. Brian Whitaker, Leiter des Nah-/Mittelost-Ressorts bei der britischen Tageszeitung „The Guardian“, schließt aus den ihm vorliegenden Berichten aber, dass Hinrichtungen wegen homosexueller Handlungen keineswegs außergewöhnlich seien.

Iraner, die gleichgeschlechtlichen Sex praktizierten (ob Schwule, Lesben oder Bisexuelle), haben sich in der Vergangenheit mehrfach an Amnesty International gewandt und Menschenrechtsverletzungen bekannt gemacht, die gegen sie von den iranischen Behörden begangen wurden.

Human Rights Watch führt auf seiner Webseite einige solcher Verfolgungsmaßnahmen der letzten Jahre auf:

- Im September 2003 sei eine Gruppe Männer in einer Privatwohnung in der Stadt Shiraz verhaftet und mehrere Tage festgehalten worden. Einer der Verhafteten berichtete danach, die Polizei habe sie gefoltert, um Geständnisse zu erreichen. Ein Gericht verurteilte die Männer später wegen der „Teilnahme an einer verwerflichen Versammlung“ zu einer Geldstrafe.
- Im Juni 2004 lockten getarnte Polizeibeamte Männer in Chaträumen zu Verabredungen und verhafteten sie dann. Ein 21-jähriger wurde eine Woche lang in Haft gehalten und wurde seinen eigenen Angaben zufolge mehrfach gefoltert. Ein Gericht verurteilte ihn zu 175 Peitschenhieben.

Nach seiner Freilassung wurde er von der Polizei überwacht und regelmäßig erneut inhaftiert. Nachdem ihm die Polizei mit der Hinrichtung drohte, floh er im Juli 2005 ins Ausland.

- 2 Männer wurden im März 2005 einem Bericht der Zeitung Etemaad zufolge in Teheran zum Tode verurteilt. Der Prozess war durch eine Videoaufnahme in Gang gekommen, die die beiden bei sexuellen Handlungen miteinander zeigten. Einer der beiden habe dem Zeitungsbericht zufolge gestanden, die Aufnahmen angefertigt zu haben, um diese als Druckmittel gegen seinen Partner einzusetzen, falls dieser ihm die finanzielle Unterstützung entzöge. Das Todesurteil wurde offenbar auf Grundlage der sexuellen Handlung gefällt.

Einen weltweiten Aufschrei der Empörung löste die Hinrichtung zweier junger Männer aus, die am 19. Juli 2005 in der Stadt Mashhad öffentlich gehängt wurden. Einer der beiden war zur angeblichen Tatzeit noch minderjährig, 17 Jahre alt. Die Bilder der Exekution gingen per Internet und Presse rund um den Globus. Die Details und die Hintergründe des Falls blieben aber umstritten. Human Rights Watch geht davon aus, die jungen Männer seien zum Tode verurteilt worden, weil sie einen 13-Jährigen sexuell missbraucht hätten, und berichtet weiter, die beiden hätten zuvor schon je 228 Peitschenhiebe erhalten für Diebstahl, Störung der öffentlichen Ordnung und Konsum von Alkohol. Das französische Schwulen-Magazin „Têtu“ dagegen zitiert den Anwalt eines der beiden jungen Männer. Demnach seien sich die beiden der Strafbarkeit ihrer sexuellen Handlungen nicht bewusst gewesen. Peter Thatchell von der Gruppe „OutRage!“ erhob den Vorwurf, falsche Anschuldigungen gegen Gewaltopfer, sie hätten Alkohol konsumiert oder Ehebruch, Vergewaltigung oder Drogenmissbrauch begangen, würden von den iranischen Behörden häufig erhoben, um Kritik an der Verurteilung zu entkräften.

Laut einem Bericht der iranischen Zeitung „Kayhan“ wurden zwei weitere Männer, 24 und 25 Jahre alt, am 13. November 2005 in der nordiranischen Stadt Gorgan wegen „lavat“, also homosexuellem Geschlechtsverkehr, öffentlich gehängt.

Am 10. Mai 2007 wurden 87 Personen auf einer privaten Feier in Isfahan festgenommen, wobei 60 nach kurzer Zeit frei kamen. Die übrigen 27 kamen inzwischen gegen Kautionskaution ebenfalls frei. Die letzten 4 kamen am 29. Mai frei. 17 Männer sollen zum Zeitpunkt ihrer Festnahme Frauenkleidung getragen haben. Es wird angenommen, dass die Inhaftierten weder Zugang zu Anwälten noch zu ihren Familienangehörigen hatten. Ein Richter hat Angaben zufolge erklärt, dass sie wegen Alkoholkonsums und „homosexuellen Verhaltens“ („hamjensgarai“) angeklagt werden sollen. Amnesty International liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass die Teilnehmer an der Party sich als schwul bezeichneten oder gleichgeschlechtliche sexuelle Beziehungen pflegten. Laut Schilderungen von Augenzeugen wurden die Gäste der Feier von der Polizei und Angehörigen der Basidj-Miliz, auf die Straße gezerrt und brutal verprügelt, was zu Verletzungen bis hin zu Knochenbrüchen führte. Unklar ist, ob die Inhaftierten Zugang zu medizinischer Versorgung erhalten haben.

Die Festnahmen erfolgten im Zuge der jährlichen Kampagne der Behörden gegen „unmoralisches Benehmen“. Die Polizei soll dabei Tausende von Personen auf der Straße angehalten und von vielen verlangt haben, eine Verpflichtungserklärung zu unterschreiben, die Kleidervorschriften des Landes in Zukunft zu achten. Darin ist aufgeführt, was als sittsame Kleidung für Männer und Frauen gilt. Gegen mehr als 130 Personen wurden dem Vernehmen nach Strafverfahren eingeleitet, weil sie sich geweigert haben, den diesbezüglichen Anweisungen der Polizei Folge zu leisten, oder weil sie gegen die Kleidervorschriften verstoßen haben.

### **Beispiele für Homosexualität als zusätzlicher Anklagepunkt**

Da Homosexualität gesellschaftlich verurteilt wird, eignet sie sich auch zum Anschwärzen unliebsamer Personen. In Gerichtsverfahren wurde der Vorwurf homosexueller Handlungen mehrfach zusätzlich zu anderen, auch politisch motivierten, Anklagepunkten erhoben. Hier einige Beispiele:

- Dr. Ali Mozaffarian, ein Chirurg, zählte zu den führenden Köpfen der sunnitischen Gemeinde in der Provinz Fars im Südiran. Er wurde wegen Spionage für die Vereinigten Staaten und für den Irak und wegen Ehebruch und Homosexualität für schuldig befunden und verurteilt und wurde

Anfang August 1992 in Shiraz exekutiert. Die Videoaufzeichnung von seinem „Geständnis“, das wahrscheinlich ein Resultat von physischen oder psychologischem Druck war, wurde im Fernsehen ausgestrahlt. Dr. Mozaffarian war Ende 1991 in seinem Büro verhaftet worden, einen Tag nachdem er und andere sunnitische Geistliche ein Treffen in dem Haus des Ayatollah Haeri, dem obersten Geistlichen von Shiraz, abgehalten hatten, um über die sich verschlechternden Beziehungen zwischen Sunniten und Schiiten in der Provinz Fars zu diskutieren. Es wird berichtet, dass seine Verhaftung mit der Ablehnung der Teilnahme an einem „Einheitsgebet“ und mit seiner öffentlich ausgesprochenen Kritik an der Regierungspolitik im Zusammenhang steht.

- Der bekannte Dichter, Essayist und Satiriker Saidi-Sirjani, damals etwa sechzig Jahre alt, wurde am 14. März 1994 während eines Besuches im Hause eines Freundes verhaftet. Die Polizei durchsuchte seine Wohnung noch am selben Tag. Angeblich hätte er die Regierung öffentlich kritisiert, indem er sich gegen die Zensur von kritischen Beiträgen und für die Meinungsfreiheit im Iran ausgesprochen hatte. Angeblich wurde er verhaftet, nachdem er als Reaktion auf Anschuldigungen in der iranischen Zeitung Kayhan-e-Havaie, er habe gegen den Islam geschrieben, Kopien seines Buchs verteilt. Er wurde in Haft ohne Kontakt zur Außenwelt gehalten. Ein Sprecher des Geheimdienstministeriums erklärte, dass Herr Saidi-Sirjani wegen Drogenkonsums, Alkoholproduktion, homosexuellen Handlungen und im Zusammenhang mit Spionagetätigkeiten für konterrevolutionäre Kreise aus „dem Westen“ verhaftet worden sei und dies auch gestanden habe. Die staatliche iranische Nachrichtenagentur IRNA meldete am 27. November 1994, dass Ali Akbar Saidi-Sirjani an einem Herzanfall in einem namentlich nicht genanntem Krankenhaus in Teheran am selben Tag verstorben sei. Seine Familie gab an, dass sie keine Kenntnisse über vorherige Herzerkrankungen hatte.
- Darüber hinaus liegen uns Informationen vor, wonach im November 1995 ein religiöser „Sufi“ oder „Derwisch“, Mehdi Barazandeh, wegen Ehebruchs und Homosexualität zum Tode verurteilt wurde und darauf in Hamadan gesteinigt wurde.
- Nach einem Bericht der Nachrichtenagentur Reuters vom 08. Januar 2001 soll eine Gruppe von ehemaligen Sicherheitsbeamten, die wegen mehrerer extralegalen Exekutionen angeklagt worden war, solange gefoltert worden sein, bis sie gestanden, homosexuelle Handlungen, Inzest und Spionage für Israel begangen zu haben.

Dieter Karg, Iran-Koordinationsgruppe

Dieser Artikel stützt sich auf Materialien von Human Rights Watch und amnesty international, insbesondere das Buch: „Das Recht, anders zu sein“ der Koordinationsgruppe Menschenrechte und sexuelle Identität von amnesty international, Querverlag 2007.

## **Anhang: Artikel zu homosexuellen und lesbischen Handlungen im iranischen Strafgesetz**

### **2. Kapitel: Die Hadd-Strafen wegen Homosexualität**

#### **1. Abschnitt: Definition und Strafandrohungen für Hadd-Strafen wegen Homosexualität**

Artikel 108: Homosexueller Verkehr ist der geschlechtliche Verkehr eines Mannes mit einem anderen Mann durch Eindringen des Gliedes oder beischlafähnliche Handlungen.

Artikel 109: Der aktive und der passive Teilnehmer des homosexuellen Verkehrs werden beide mit hadd-Strafen bestraft.

Artikel 110: Die Hadd-Strafe für Homosexualität in der Form des Verkehrs ist die Todesstrafe. Die Tötungsart steht im Ermessen des Richters.

Artikel 111: Der homosexuelle Verkehr zieht dann die Todesstrafe nach sich, wenn der aktive und der passive Täter mündig und geistig gesund sind sowie aus freiem Willen gehandelt haben.

Artikel 112: Hat ein Mann, der mündig und geistig gesund ist, mit einem Unmündigen homosexuellen Verkehr, so wird er getötet, und der passive Teilnehmer, wenn er nicht gezwungen wurde, mit einer Ta'zir-Strafe von bis zu 74 Peitschenhieben bestraft.

Artikel 113: Hat ein Unmündiger mit einem anderen Unmündigen homosexuellen Verkehr, so werden sie mit einer Ta'zir-Strafe von bis zu 74 Peitschenhieben bestraft, außer wenn einer von ihnen gezwungen wurde.

#### **2. Abschnitt: Die gerichtlichen Beweismittel für Homosexualität**

Artikel 114: Die Hadd-Strafe der Homosexualität wird für den Gestehenden durch ein viermaliges Geständnis vor dem religiösen Richter bewiesen.

Artikel 115: Ein weniger als viermaliges Geständnis zieht keine Hadd-Strafe nach sich, der Gestehende wird vielmehr mit einer Ta'zir-Strafe\* bestraft.

Artikel 116: Das Geständnis ist rechtserheblich, wenn der Gestehende mündig und geistig gesund ist und es freiwillig und mit Vorsatz ablegt.

Artikel 117: Ein homosexueller Verkehr wird durch das Zeugnis von 4 rechtschaffenen Männern bewiesen, die ihn mit eigenen Augen gesehen haben.

Artikel 118: Legen weniger als 4 rechtschaffene Männer Zeugnis ab, so ist der homosexuelle Verkehr nicht bewiesen, und die Zeugen werden wegen Verleumdung verurteilt.

Artikel 119: Das Zeugnis von Frauen beweist für sich allein oder zusammen mit dem von Männern einen homosexuellen Verkehr nicht.

Artikel 120: Der religiöse Richter kann nach seinem Wissen, das er auf allgemein üblichem Wege erlangt hat, ein Urteil fällen.

Artikel 121: Die Hadd-Strafe für beischlafähnliche oder vergleichbare Handlungen zwischen zwei Männern ohne Eindringen des Gliedes ist für jeden 100 Peitschenhiebe.

*Erläuterung:* Falls der aktive Teil ein Nichtmuslim ist und der passive Teil ein Muslim, ist die Hadd-Strafe für den aktiven Teil die Todesstrafe.

Artikel 122: Werden die beischlafähnlichen oder vergleichbaren Handlungen dreimal wiederholt und ist jedes Mal eine Hadd-Strafe verhängt worden, so ist die Hadd-Strafe beim vierten Mal die Todesstrafe.

Artikel 123: Liegen zwei Männer, die nicht miteinander blutsverwandt sind, ohne Notwendigkeit nackt unter derselben Decke, so werden beide mit einer Ta'zir-Strafe von bis zu 99 Peitschenhieben bestraft.

Artikel 124: Wer einen anderen aus Wollust küsst, wird mit einer Ta'zir-Strafe von bis zu 60 Peitschenhieben bestraft.

Artikel 125: Wurden der homosexuelle Verkehr oder die beischlafähnlichen oder vergleichbaren Handlungen durch das Geständnis einer Person bewiesen, die später bereut, so kann der Richter beim Herrscher einen Antrag auf Begnadigung stellen.

Artikel 126: Bereut eine Person, die homosexuellen Verkehr, beischlafähnliche oder vergleichbare Handlungen begangen hat, bevor die Zeugen ausgesagt haben, so entfällt die Hadd-Strafe; bereut sie dagegen, nachdem die Zeugen ausgesagt haben, so entfällt die Hadd-Strafe nicht.

### **3. Kapitel: Lesbische Liebe**

Artikel 127: Lesbische Liebe ist das homosexuelle Spiel von Frauen mit dem Geschlechtsteil einer anderen Frau.

Artikel 128: Die gerichtlichen Beweismittel der lesbischen Liebe sind dieselben wie für Homosexualität.

Artikel 129: Die Hadd-Strafe für lesbische Liebe sind für jeden 100 Peitschenhiebe.

Artikel 130: Die Hadd-Strafe für lesbische Liebe wird gegen eine Person verhängt, die mündig und geistig gesund ist und aus freiem Willen und mit Vorsatz handelt.

*Erläuterung:* Bei der lesbischen Liebe gibt es keinen Unterschied zwischen aktiver und passiver Teilnehmerin, ebensowenig zwischen Muslimin und Nichtmuslimin.

Artikel 131: Wurde die lesbische Liebe dreimal wiederholt und ist jedes Mal eine Hadd-Strafe verhängt worden, so ist die Hadd-Strafe beim vierten Mal die Todesstrafe.

Artikel 132: Bereut die Täterin der lesbischen Liebe, bevor die Zeugen ausgesagt haben, so entfällt die Hadd-Strafe; bereut sie dagegen, nachdem die Zeugen ausgesagt haben, so entfällt die Hadd-Strafe nicht.

Artikel 133: Wird die lesbische Liebe durch das Geständnis einer Person bewiesen, die später bereut, so kann der Richter beim Herrscher einen Antrag auf Begnadigung stellen.

Artikel 134: Liegen zwei Frauen, die nicht miteinander blutsverwandt sind, ohne Notwendigkeit nackt unter derselben Decke, so werden sie mit einer Ta'zir-Strafe von unter 100 Peitschenhieben bestraft. Im Falle der Wiederholung der Tat und der Ta'zir-Strafe erhalten sie beim dritten Mal 100 Peitschenhiebe.

Quelle: Strafgesetze der Islamischen Republik Iran – übersetzt und eingeleitet von Dr. Silvia Tellenbach, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Verlag Walter de Gruyter, Berlin 1996

\* Anmerkung: Ta'zir-Strafen sind im Gegensatz zu Hadd-Strafen keine göttlichen Strafen und stehen im Ermessen des Richters.